

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 26.11.2015 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.11.2015 und 12.11.2015
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2015/659**
5. Vereinbarung zwischen dem Amt Dänischenhagen und dem Kreis zur Mitbenutzung von IT-Komponenten **VO/2015/697**
6. Verwaltungsangelegenheiten
7. Beteiligungsverwaltung



Beschlussvorlage Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Vorlage-Nr:	VO/2015/659
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.09.2015
	Ansprechpartner/in:	Martin Schmedtje
	Bearbeiter/in:	Martin Schmedtje
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Beratung
	Hauptausschuss	Beratung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss (08.10.2015) nimmt den vorliegenden Verwaltungsvorschlag (Synopsis) zur Kenntnis und beschließt, nach weiteren Beratungen in den Fraktionen, in der Sitzung am 05.11.2015 abschließend über eine Neufassung der Hauptsatzung zu beraten und zu entscheiden. Fragen, Änderungs- und Ergänzungswünsche sind der Verwaltung bis zum 28.10.2015 zuzuleiten

Der Hauptausschuss (05.11.2015) beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Neufassung zu beschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird einer Evaluierung unterzogen.

Zwei Ziele sollen bei der Betrachtung der Hauptsatzung verfolgt werden. Zum einen soll die Verantwortung in den Fachausschüssen- insbesondere die des Umwelt- und Bauausschusses- gestärkt werden. Zum anderen sollen Doppelzuständigkeiten oder überflüssige Beratungsreihenfolgen vermieden werden.

Ein Beispiel:

Gem. § 5 Abs. 1 d) ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig für

Grundstücksangelegenheiten.

Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 12 ist dem Hauptausschuss der entgeltliche und unentgeltliche Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der dort genannten übertragen. Unter Vermögensgegenständen sind aber auch bebaute und unbebaute Grundstücke zu verstehen.

Die Sichtung der aktuellen Hauptsatzungen der Kreise: Pinneberg, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Dithmarschen, Nordfriesland, Plön, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Stormarn und Segeberg ergab eine gleiche Struktur wie im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Offensichtlich orientierte sich jeder Kreis an der Mustersatzung des Innenministeriums.

Hinsichtlich der identifizierten Doppelzuständigkeiten hat das Innenministerium auf Nachfrage mitgeteilt, dass die gültige Mustersatzung lediglich den Rahmen vorgebe und von den Kreisen entsprechend auszugestalten seien

Daher wurden die bestehenden Regelungen in der Hauptsatzung nach dem „bottom-up Prinzip“ geprüft. Insbesondere wurden die Zuständigkeiten der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und des Kreistages und darüber hinaus die Zuständigkeiten des Landrates geprüft.

Der vorliegende Entwurf ist mit der Kommunalaufsicht im Hause abgestimmt.

Hinsichtlich der weiteren Beratungsfolge ist vorgesehen, die beigefügte Synopse in der Sitzung des Hauptausschusses am 08.10.2015 in einer ersten Lesung zu erörtern. Mögliche Anregungen aus dem Hauptausschuss bzw aus den Fraktionen könnten bis zum 28.10.2015 geprüft und berücksichtigt werden. Über eine abschließende Beschlussempfehlung für die Sitzung des Kreistages am 23.11.2015 könnte der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2015 entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

**Anlage/n:
Synopse**

Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Synopse

Hauptsatzung 01.01.2014	Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.</p> <p>(2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.</p> <p>(3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertreterinnen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, seinen beiden Vertreterinnen oder Vertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen, der Landrätin oder dem Landrat sowie</p>	<p>Unverändert</p>
--	---------------------------

<p>der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden oder der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>	
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt.</p>	<p>Unverändert</p>

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die

<p>Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>	
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40a Abs. 1 KrO werden gebildet:</p>	<p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern</p>

<p>a) Hauptausschuss Zusammensetzung: 13 Kreistagsabgeordnete die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht Aufgabengebiet: Nach § 40b KrO Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Steuern, Beteiligungscontrolling</p> <p>b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Zusammensetzung: 13 Mitglieder Aufgabengebiet: Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen</p> <p>Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Sportangelegenheiten, Kulturangelegenheiten, Schulwesen, Museen, Partner- und Patenschaften, Theaterangelegenheiten, Heimatspflege, Büchereiwesen, Musik</p> <p>c) Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: 13 Mitglieder Aufgabengebiet: Sozialwesen und Gesundheitswesen</p> <p>Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Betreuungs- und Beratungsdienste, Beratungs- und Dienstleistungszentren, Gemeindekrankenpflege, Alten- und Pflegeheime, Altenhilfe, Sozialhilfe, Asylangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Drogenangelegenheiten,</p>	<p>er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p>
---	--

Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen, Krankenhauswesen
incl. Psychiatrie, Rettungsdienst, Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Umweltwesen

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

Umweltschutz

Grundstücksangelegenheiten

Naturschutz

Klimaschutzmanagement

Landschaftspflege

Abwasserbeseitigung

Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutz

Gewässerreinigung

Gewässerbau

Küsten- und Hochwasserschutz

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz

Hochbau

Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und

Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000 € übersteigt.

Entscheidung über die Anmietung oder Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500 € übersteigt

ÖPNV und Schülerbeförderung
Wirtschaft
Verkehrsinfrastruktur
Förderung der ländlichen Räume
Regional- und Kreisentwicklung
Planungswesen
Denkmalpflege
Wohnungsbauförderung
Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder

3 Mitglieder im Ausschuss Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder

4 und mehr Mitglieder im Ausschuss Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder

§ 6
Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

unverändert

§ 7
Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt)

vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **150.000 €** nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **150.000 €** nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

<p>Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p>	<p>Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000€ nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.</p> <p>9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500 € monatlich nicht übersteigt.</p> <p>10. Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000 € nicht übersteigt.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses</p>	

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung, | |
|--|--|

2. Partnerschaftsvereinbarungen,
3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt

ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,

9. die Stundung von Forderungen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 300.000 €,
12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 €,
13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

Ziffer 9 entfällt – siehe Landrat!

11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **150.000 €** überschritten wird, bis zu einem Betrag von **500.000 €**
12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **150.000€** übersteigt, bis zu einem Wert von **500.000 €**,
14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 €,

15. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

16. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,

17. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.

18. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von **150.000 €** übersteigt, bis zu einem Wert von **500.000 €**,

19. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €,

Soweit unter den Ziffern 12, 14 und 15 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, ist der Umwelt- und Bauausschuss zuständig.

<p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben der weiteren Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p>	<p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach § 23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit</p>

	vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach § 40 b Abs. 3 KrO bleiben unberührt.
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>	Unverändert
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den</p>	Unverändert

<p>Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p> <p>Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei</p>	
<p>§ 12 Verträge mit Kreistagsabgeordneten</p> <p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.</p> <p>Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro, hält.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>§ 13 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>
<p>§ 14 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 erhältlich. Das Kreisblatt kann kostenlos einzeln und im Abonnement bezogen werden. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, in der Eckernförder Zeitung und in den Kieler Nachrichten hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,</p>	<p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.</p> <p>unverändert</p>

<p>soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	
	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom XX.XX.XXXX erteilt.</p>



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2015/659-001
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	19.11.2015
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Neufassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat sich bereits in der Sitzung am 08.10.2015 mit der Neufassung der Hauptsatzung (VO/2015/659) mit folgendem Ergebnis beschäftigt:

Der Hauptausschuss nahm die Beschlussvorlage vom 24.09.2015 zur Kenntnis. Zur weiteren Vorgehensweise wurde vereinbart, dass der vorliegende Entwurf zunächst im Rahmen der Klausurtagungen der Fraktionen beraten werden soll. Änderungswünsche und Fragen der Fraktionen sollen der Verwaltung spätestens am 19.11.2015 mitgeteilt werden. Der Hauptausschuss wird sich in der Sitzung am 26.11.2015 erneut mit dem Thema beschäftigen.

Herr Rösener regte an, dass hinsichtlich der übertragenen Entscheidungsbefugnisse für den Landrat, zukünftig eine Informationspflicht des Landrats an den Hauptausschuss vorzusehen.

Eine Abstimmung erfolgte nicht.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 angeregt, die Entscheidungsbefugnis Beflaggungsfragen insgesamt auf den Hauptausschuss zu übertragen. Diese Anregung wurde im beigefügten Entwurf berücksichtigt.

Die Fraktionen hatten Gelegenheit bis zum 19.11.2015 weitere Änderungswünsche mitzuteilen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Eine aktualisierte Fassung der Synopse ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Synopse Stand 19.11.2015

Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Synopse (Stand 19.11.2015)

Hauptsatzung 01.01.2014	Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.</p> <p>(2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.</p> <p>(3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, seinen beiden Vertreterinnen oder Vertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen, der Landrätin oder dem Landrat sowie der</p>	<p>Unverändert</p>
--	---------------------------

<p>Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden oder der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>	
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt.</p>	<p>Unverändert</p>

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.

(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die

<p>Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>	
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40a Abs. 1 KrO werden gebildet:</p>	<p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern</p>

<p>a) Hauptausschuss Zusammensetzung: 13 Kreistagsabgeordnete die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht Aufgabengebiet: Nach § 40b KrO Finanzwesen, Rechnungsprüfung, Steuern, Beteiligungscontrolling</p> <p>b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Zusammensetzung: 13 Mitglieder Aufgabengebiet: Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen</p> <p>Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Sportangelegenheiten, Kulturangelegenheiten, Schulwesen, Museen, Partner- und Patenschaften, Theaterangelegenheiten, Heimatspflege, Büchereiwesen, Musik</p> <p>c) Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: 13 Mitglieder Aufgabengebiet: Sozialwesen und Gesundheitswesen</p> <p>Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets, Betreuungs- und Beratungsdienste, Beratungs- und Dienstleistungszentren, Gemeindekrankenpflege, Alten- und Pflegeheime, Altenhilfe, Sozialhilfe, Asylangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Drogenangelegenheiten,</p>	<p>er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p>
---	--

Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen, Krankenhauswesen
incl. Psychiatrie, Rettungsdienst, Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Umweltwesen

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

Umweltschutz

Grundstücksangelegenheiten

Naturschutz

Klimaschutzmanagement

Landschaftspflege

Abwasserbeseitigung

Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutz

Gewässerreinigung

Gewässerbau

Küsten- und Hochwasserschutz

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz

Hochbau

Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und

Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,

ÖPNV und Schülerbeförderung
Wirtschaft
Verkehrsinfrastruktur
Förderung der ländlichen Räume
Regional- und Kreisentwicklung
Planungswesen
Denkmalpflege
Wohnungsbauförderung
Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder

3 Mitglieder im Ausschuss Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder

4 und mehr Mitglieder im Ausschuss Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder

§ 6
Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

unverändert

§ 7
Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt)

vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,
 4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Stundung von Forderungen
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **150.000 €** nicht überschritten wird,
 4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **150.000 €** nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von

<p>Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p>	<p>Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000€ nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt..</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen.</p>	

Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen

privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,

6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. die Stundung von Forderungen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag

Ziffer 9 entfällt – siehe Landrat!

von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €,
die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,

11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 300.000 €,
12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 €,
13. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 100.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 300.000 €,
15. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert

11. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von **150.000 €** überschritten wird, bis zu einem Betrag von **500.000 €**
12. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **150.000€** übersteigt, bis zu einem Wert von **500.000 €**,
14. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von **150.000 €** übersteigt, bis zu einem Wert von **500.000 €**,

von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

16. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,

17. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.

18. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

19. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.

20. die Beflaggung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

**1) § 9
Aufgaben der weiteren Ausschüsse**

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.

- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach § 23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach § 40 b Abs. 3 KrO bleiben unberührt.

**§ 10
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener

Unverändert

<p>Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>	
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p> <p>Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 12</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Verträge mit Kreistagsabgeordneten</p> <p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.</p> <p>Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro, hält.</p>	
<p>§ 13 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den</p>	<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den</p>

Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.	Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.
<p>§ 14 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 erhältlich. Das Kreisblatt kann kostenlos einzeln und im Abonnement bezogen werden. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, in der Eckernförder Zeitung und in den Kieler Nachrichten hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.</p> <p>unverändert</p>

§ 15
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom XX.XX.XXXX erteilt.



Beschlussvorlage Federführend: FD 1.2 IT-Service	Vorlage-Nr: VO/2015/697 Status: öffentlich Datum: 22.10.2015 Ansprechpartner/in: Rix, Svend Bearbeiter/in: Svend Rix				
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Vereinbarung zwischen dem Amt Dänischenhagen und dem Kreis zur Mitbenutzung von IT-Komponenten					
Beratungsfolge:					
Status	<table border="0"> <tr> <td>Gremium</td> <td>Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>	Gremium	Zuständigkeit	Hauptausschuss	Entscheidung
Gremium	Zuständigkeit				
Hauptausschuss	Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der beiliegenden Vereinbarung über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Amt Dänischenhagen zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Im März 2012 hat der Kreis mit dem Amt Dänischenhagen eine Vereinbarung nach § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zur Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises durch das Amt geschlossen – vgl. Beschluss des Hauptausschusses vom 8.12.2011. Gem. § 9 dieser Vereinbarung endet die Laufzeit des Vertrages zum 31. Juli 2014. Auf Wunsch des Amtes ist diese Vereinbarung zweimal bis zum 31. Dezember 2015 verlängert worden.

Zwischenzeitlich ist mit dem Amt eine neue Vereinbarung auf Arbeitsebene verhandelt worden. Sie soll am 1. Januar 2016 mit einer fünfjährigen Laufzeit in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus einer Ausweitung der durch den Kreis zu erbringen Dienstleistungsstunden auch jährlich 316 Stunden. Diese Stunden werden durch das Amt nach der Personalkostentabelle des Landes SH erstattet. Weitere Änderungen haben sich durch die technische Weiterentwicklung der IT-Systeme des Kreises und des Amtes ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Kostenerstattung des Amtes an den Kreis in Höhe von 16.867,44 €. Einmaliger Investitionskostenzuschuss des Amtes in Höhe von 50.000,- €.

Anlage/n:

Vertragsentwurf vom 19. Oktober 2015



Zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

dieser vertreten durch Frau Nina Fiedler

-nachstehend Kreis genannt –

und

dem Amt Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher

-nachstehend Amt genannt –

wird gemäß § 19a GKZ folgende

Vereinbarung

über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises geschlossen:

§ 1

Der Kreis stellt dem Amt in seinen Räumlichkeiten Rechenzentrumsleistungen auf Basis von

- virtuellen Servern,
- Datenspeicherkapazität innerhalb eines Storage Area Networks (SAN),
- Backup-Kapazitäten auf einem Bandlaufwerk sowie
- die notwendige Dienstleistung und
- zusätzliche IT Funktionalität

für den eigenen Betrieb (Hosting) zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Rechenzentrumsleistungen

(1) Virtuelle Server

- a. Es werden ausschließlich virtuelle Server auf Basis einer VMware ESX Host Umgebung zur Verfügung gestellt.

- b. Ein virtueller Server wird definiert aus der Anzahl notwendiger Prozessoren, Arbeitsspeicher und Storage Kapazität.
 - c. Den virtuellen Server des Amtes steht die gesamte ESX-Farm zur partiellen Nutzung zur Verfügung. Bei etwaigen Störungen eines ESX Hosts findet zur Erhöhung der Verfügbarkeit automatisch die Verlagerung auf einen anderen Host statt.
 - d. Die virtuellen Serverdateien (VMDK) verbleiben im Eigentum des Amtes.
- (2) Storage Kapazität
- a. Es wird innerhalb des vorhandenen Storage Area Network (SAN) ausreichend Kapazität in Form von Volumen zur Installation von virtuellen Servern und den dazu notwendigen File- oder Applikation-Services zur Verfügung gestellt.
 - b. Grundsätzlich werden die Volumen des Amtes zur Verfügung gestellt und werden durch ein RAID 5+ abgesichert.
- (3) Sicherung (Backup)
- a. Die Sicherung der virtuellen Server erfolgt gemäß dem gültigen Datensicherungskonzeptes des Kreises.
 - b. Die Sicherungszyklen werden durch ein Service Level Agreement geregelt.
- (4) Lizenzen
- a. Das Amt nutzt vollständig eigene Lizenzen für Betriebssystem, Fachanwendungen und Zugriffe wie z.B. File Services.
 - b. Das Amt nutzt vollständig eigene Lizenzen für den Zugriff der Anwender auf die virtuellen Server, wie z.B. CITRIX.
 - c. Der Kreis stellt ausreichend Lizenzen für den Betrieb der Host-Server zur Verfügung, wie z.B. ESX Host Lizenzen oder den SAN-Zugriff.
- (5) Dienstleistung
- a. Grundsätzliche Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der IT-Infrastruktur.
 - b. Regelmäßige Überprüfung der „Amtsstruktur (Server + Netzwerk)“ im Kreis, der Leitungsverbindung zwischen Kreis und Amt und des „Hausservers“ (Server im Amtsgebäude) auf Funktionsfähigkeit durch z.B. Sichtung der Protokolle (Ereignisse) usw.
 - c. Überwachung des „Domain-Controllers“ des Amtes im Kreis und im Amtsgebäude auf Funktionsfähigkeit (ohne Einrichtung von Nutzern).
 - d. Wöchentliche Updates der Server, Datenbanken (MS-Exchange und MS-SQL) und MS-Office (ohne Fachsoftware).
 - e. Zuständigkeit für den Virenschutz (Sophos). Nur auf den Servern – ein Zugriff auf die Endgeräte des Amtes erfolgt nicht.
 - f. Überwachung, Einrichtung und Änderungen am „Exchange-Server“ inkl. der Datenbank sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit z.B. der E-Mail-kommunikation über Outlook. – nur sofern Outlook über ThinClients genutzt wird. Nicht für Notebooks und FatClients.
 - g. Überwachung, Einrichtung und Änderungen am „SQL-Server“ inkl. grundsätzlicher Funktionsfähigkeit der Datenbank MS-SQL inkl. Sicherung. Keine Zuständigkeit innerhalb der Fachdatenbanken.

- h. Unterstützung bei der Beratung und Umsetzung von Umstrukturierungen, Weiterentwicklungen und Ergänzungen der IT.
- i. Aktive Überwachung mittels Monitoringsystem MK-Check

Stundenansatz: Ein Jahreshaben von 312 Stunden. Es erfolgt ein quartalsweiser Nachweis.

- (6) Zusätzliche Funktionalität
 - a. Umfang und Inhalt von zusätzlichen Funktionalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 oder aus ergänzenden Service Level Agreements.

§ 3

Anbindung/ Zugang

- (1) Die Anbindung zwischen Kreis und Amt erfolgt ausschließlich über das Kreisnetz.
- (2) Erfolgt ein höherer Bedarf an Bandbreite, als die im Konzept zum Kreisnetz für das Amt festgelegte Bandbreite, ist dieser Bedarf nicht durch den Kreisnetzbetriebsfond abgedeckt.
- (3) Werden zusätzliche Anbindungen z.B. aus Gründen der Redundanz benötigt, sind diese durch das Amt zu realisieren.

§ 4

Verfügbarkeit

- (1) Der Kreis stellt dem Amt durchgängig die beauftragen Teile seiner IT-Infrastruktur entsprechend des im jeweiligen Service Level Agreement beschriebenen Umfangs zur Verfügung.
- (2) Die Verfügbarkeit kann durch notwendige Wartungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Wartungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf das Amt haben können, sind dem Amt in Absprache vor Eintritt telefonisch mitzuteilen. Grundsätzlich sind Wartungsmaßnahmen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtes durchzuführen. Ausnahmen sind zu begründen. Zur besseren Planbarkeit sind Maßnahmen mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung mitzuteilen.
- (3) Allgemeine Störungen innerhalb der IT-Infrastruktur des Kreises können durch die vollständig integrierte Nutzung ebenfalls den laufenden Betrieb der Rechenzentrumsleistung des Amtes beeinträchtigen. Im Eigeninteresse des Kreises werden diese Störungen mit hoher Priorität durch Ressourcen des Kreises bzw. durch den Kreis beauftragte Dritte behoben. Die Behebung der Störung erfolgt dabei gleichberechtigt für die Teile der Infrastruktur, die das Amt gemeinsam oder alleinig nutzt.

Der Kreis informiert im Falle einer Störung umgehend das Amt über die im Anhang beschriebenen Kommunikationswege.

- (4) Die Verfügbarkeit der Anbindung (Datenleitung) zwischen Amt und Kreis wird durch die Verfügbarkeit des Kreisnetzes bestimmt. Die Verantwortung für die Verfügbarkeit der Anbindung liegt dabei bei dem Provider des Kreisnetzes.

§5

Informationssicherheit und Datenschutz

- (1) Es gelten die rechtlichen Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die darauf basierenden Regelungen des Amtes und der Kreisverwaltung finden zudem Anwendung. Der Kreis verarbeitet die Daten des Amtes im Sinne des § 17 Abs. 3 LDSG und teilt Verstöße zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen dem Amt unverzüglich mit. Die rechtliche Verantwortung der zu verarbeitenden Daten verbleibt bei dem Amt.“
- (2) „Der Kreis stellt sicher, dass lt. § 5 LDSG die nötigen organisatorischen- und technischen Maßnahmen getroffen werden, die dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden Daten erforderlich und angemessen sind. Die jeweiligen Schutzbedarfe sind dem Kreis im Vorwege und ggf. nach Anpassung schriftlich mitzuteilen. Es gilt das aktuelle Sicherheitskonzept des Kreises, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Kreis gewährt dem Amt, nach vorheriger Absprache, Einsichtnahme in die betreffenden sicherheitskonzeptionellen Dokumente und stellt die Fortschreibung nach aktuellem Stand sicher.“

§ 6

Haftung

Der Kreis haftet für schuldhaftes Handeln im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er hat eine entsprechende Haftungsversicherung und eine Elektronikversicherung abgeschlossen.

Der Kreis haftet nicht für den Verlust von Daten, sofern er nicht durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Kreismitarbeiterinnen / Kreismitarbeiter verursacht wurde.

§ 7

Kosten

Für die Leistungen des Kreises nach diesem Vertrag werden Kosten nach Anlage 1 zu diesem Vertrag festgesetzt. Die laufenden Kosten werden jeweils jährlich zum 01. Juli an die Kreisverwaltung gezahlt.

Der Investitionskostenzuschuss nach Anlage 1 ist bis zum 31.01.2016 an die Kreisverwaltung zu zahlen.

Die Kosten für die anteilige Nutzung der IT-Infrastruktur sind auf die Dauer der Vertragslaufzeit festgelegt. Ein eventueller Mehrbedarf des Amtes während der Vertragsdauer berechtigt den Kreis zu einer Anpassung der Kosten. Ein eventueller Minderbedarf des Amtes berechtigt nicht zu einer Verminderung der Kosten.

Die Betriebskosten werden jährlich basierend auf den aktuellen Verbrauchswerten und Energiekosten durch den Kreis neu festgesetzt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 9

Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum

31.12.2020.

§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Ebenso die Möglichkeit einer Sonderkündigung sofern die in § 1 und § 2 dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen länger als 5 Werktage nicht zur Verfügung stehen.

§ 10

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am

01.01.2016

in Kraft.

Mit Inkrafttreten tritt der Vertrag vom 29.03.2012 außer Kraft.

Rendsburg, den

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrag

Dänischenhagen, den

Für das Amt Dänischenhagen

Nina Fiedler

Amtsvorsteher Sönke Paulsen

Anlage 1

zur Vereinbarung über eine Mitbenutzung von IT-Komponenten des Kreises zu den Kosten

Die Berechnung der anteiligen Kosten erfolgt auf Grundlage der anteilig genutzten IT – Infrastruktur und der anteiligen laufenden Betriebskosten.

Folgende Nutzung liegt diesem zu Grunde:

- I. Virtualisierte Server mit folgenden Leistungsmerkmalen bezogen auf Prozessoren (P), Arbeitsspeicher (A) und Storage Kapazität (S):
 - a. zwei Terminalserver (IP 10.138.28.14 + 15) mit je 2 P, 10 GB A und 100 GB S
 - b. ein DC-Server (Domain-Controller / IP 10.138.28.3) mit 2 P, 4 GB A und 50 GB S
 - c. ein Datenbankserver (Programmserver für MS-SQL / IP 10.138.28.11) mit 2 P, 8 GB A und 100 GB S
 - d. ein Datenbankserver (MS-SQL-Server / IP 10.138.28.13) mit 2 P, 12 GB A und 350 GB S
 - e. ein Fileserver (File-Server / IP 10.138.28.5) mit 2 P, 6 GB A und 200 GB S
 - f. ein Exchange-Server (IP 10.138.28.16) mit 2 P, 12 GB A und 200 GB S
 - g. eine Sophos Contentscanner Appliance (IP 10.138.28.12) mit 1 P, 2 GB A und 50 GB S
 - h. eine Sophos Mail Appliance (IP 10.138.28.20) mit 1 P, 1 GB A und 20 GB S

- II. Bandbreitennutzung: Zur Verfügung Stellung einer 6 Mbit Standleitung für das Amt zum Senden und Empfangen von Emails, Nutzung des Internetgateways, Firewall und Content Filters sowie Umleitung der Emails auf virtuellen Mail Server (Exchange).

- III. Erforderliche ergänzende Komponenten zur Funktionsfähigkeit zu I. (z.B. Switche, Leitungen usw.) und deren Sicherheit (z.B. Firewall, Brandschutz usw.).
 1. Laufende Kosten
 - a. Die laufenden Betriebskosten ergeben sich aus der anteiligen Nutzung der Verbrauchswerte für Strom und Klimatisierung, Räume und Wartung.

Hierfür wird eine Vorauszahlung i.H.v. jährlich **1.800 €** geleistet.

- b. Für die Bandbreitennutzung wird eine Vorauszahlung i.H.v. jährlich **600 €** geleistet.
- c. Für die Dienstleistungen werden Kosten i.H.v. einer TVöD 9 - Stelle mit Personalgemeinkosten nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein erhoben. Hierfür wird mindestens das Jahreshabens von 312 Stunden zugrunde gelegt.

Hieraus ergeben sich im ersten Jahr (2016) Kosten i.H.v. **14.467,44 €**

2. Einmalige Kosten

Auf Grundlage der festgelegten Nutzung nach I. und III. wird eine einmalige aufzulösende Investitionskostenzuweisung für die Laufzeit des Vertrages geleistet.

Diese beläuft sich auf **50.000,- €**

Sollte in der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Nutzung nach I. und III. durch das Amt mit Zustimmung des Kreises erforderlich werden, können weitere Investitionskostenzuweisungen erforderlich werden.